

## **Antrag**

**der Abg. Michael Joukov und  
Hermann Katzenstein u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Fahrradmitnahme im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Verkehrsverbünde oder SPNV-Betreiber die Mitnahme von Fahrrädern im SPNV ganz oder während eines Teils des Tages untersagen;
2. bei welchen Verkehrsverbänden die Mitnahme von Fahrrädern im SPNV ganz oder während eines Teils des Tages kostenpflichtig ist und wie hoch die Kosten für die Fahrradmitnahme jeweils sind;
3. ob für Menschen mit Schwerbehindertenausweis, die aufgrund des Merkzeichens G den öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich nutzen dürfen, auch die kostenfreie Mitnahme eines Fahrrads gestattet ist, dies ist insbesondere bei Verkehrsverbänden interessant, wo die Fahrradmitnahme während eines Teils des Tages kostenpflichtig ist;
4. ob bezüglich der Mitnahme (bzw. der Einschränkungen) zwischen klassischen Fahrrädern, Pedelecs, S-Pedelecs, (Kinder-)Anhängern, Tandems, Lastenrädern etc. unterschieden wird und wenn ja, warum dies der Fall ist;
5. ob die Landesregierung die Einschätzung der Antragsstellerinnen und Antragsteller teilt, dass die Möglichkeit, Fahrräder aller Art im SPNV mitzunehmen, die intermodale Mobilität fördert und daher im Grundsatz überaus erstrebenswert ist und ob die Landesregierung plant, Anreize zu schaffen, damit Mobilitätsstationen ausgebaut werden;
6. ob ein ausreichender Abstellraum für Fahrräder eine zwingende Bedingung bei der Neubeschaffung von SPNV-Fahrzeugen des Fuhrparks des Landes ist;

7. wenn es nicht der Fall ist, ob geplant ist, dies zu ändern;
8. ob ggf. auch vorgegeben ist bzw. wird, dass Fahrräder mit (Kinder-)Anhängern, Lastenräder, Tandems etc. sowie S-Pedelecs problemlos mitgenommen werden können;
9. ob es die rechtliche Möglichkeit gibt, die Gewährung von Landesfördermitteln an Verkehrsverbünde an die Bedingung zu koppeln, die Fahrradmitnahme nicht generell zu untersagen, sondern vom tatsächlichen Platzangebot abhängig zu machen;
10. ob es die rechtliche Möglichkeit gibt, die Gewährung von Landesfördermitteln an Verkehrsverbünde an die Bedingung zu koppeln, dass die Fahrradmitnahme zumindest für die Inhaberinnen und Inhaber von Dauerkarten kostenfrei ist;
11. ob der Landesregierung Restriktionen der Fahrradmitnahme im SPNV bei der Verbindung durch und über anderen Bundesländer bekannt sind;
12. ob es an Wochenenden im SPNV extra Kapazitäten gibt, damit die Fahrradmitnahme im SPNV auch am Wochenende gesichert ist.

13.7.2022

Joukov, Katzenstein, Nüssle, Gericke, Achterberg,  
Braun, Henschel, Marwein GRÜNE

#### Begründung

Ein gut angenommener SPNV ist das Rückgrat der Verkehrswende. Allerdings wird es auf absehbare Zeit nicht in allen Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten einen Bahnhof geben. Der Einsatz des Fahrrads für den Weg zum/vom Start- und Zielort vergrößert den Einzugsradius des SPNV. Derzeit gibt es allerdings etliche Hindernisse, die Fahrräder im Berufsverkehr mitzunehmen, und einige Verkehrsverbünde verlangen einen hohen Preis ohne die Möglichkeit, ihn durch eine Dauerkarte für das Fahrrad zu rabattieren. Die meisten dieser Regelungen stammen aus der Zeit, als etliche Züge ohnehin nicht ausreichend Raum für Fahrräder angeboten haben. Mit dem Antrag soll abgefragt werden, wie der Ist-Zustand ist und welche Möglichkeiten zur Verbesserung es gibt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. August 2022 Nr. VM3-0141.5-19/77/2 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Verkehrsverbünde oder SPNV-Betreiber die Mitnahme von Fahrrädern im SPNV ganz oder während eines Teils des Tages untersagen;*

Fast im ganzen Land ist die Mitnahme von Fahrrädern im SPNV möglich. Verbleibende Ausnahmen sind:

*Ammertalbahn in Fahrtrichtung Tübingen:*

Keine Mitnahme von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr möglich. Diese Sperrzeit wird mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 durch den Start des Vergabernetzes 18 (Erms-/Ammertalbahn) des Landes Baden-Württemberg nach der erfolgten Elektrifizierung der Strecken entfallen.

*Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg:*

Im Ringzug sind einzelne Züge in der Schülerbeförderung aus Kapazitätsgründen von der Fahrradmitnahme ausgeschlossen. Diese Züge sind im Aushangfahrplan vermerkt. Eine Ausweisung dieser Verbindungen in *efa-bw.de* ist in Arbeit.

*2. bei welchen Verkehrsverbänden die Mitnahme von Fahrrädern im SPNV ganz oder während eines Teils des Tages kostenpflichtig ist und wie hoch die Kosten für die Fahrradmitnahme jeweils sind;*

Grundsätzlich sieht der Landesstandard folgende Möglichkeiten der kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern vor: montags bis freitags vor 6:00 Uhr und nach 9:00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen ganztags kann ein Fahrrad pro Reisenden kostenlos mitgenommen werden. An Werktagen montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ist, sofern sich aus den Verbundtarifregelungen keine abweichende Tarifierung ergibt, eine Fahrradkarte erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Preise für die Fahrradmitnahme in den einzelnen Verbänden:

Verbund	Strecken	Kostenpflichtig	Fahrradkarte
bodo	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sipplingen–Überlingen–Friedrichshafen</li> <li>Friedrichshafen–Langenargen–Kressbronn–Lindau</li> <li>Friedrichshafen–Ravensburg–Aulendorf–Bad Schussenried</li> <li>Wangen–Hergatz–Lindau</li> </ul>	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzelticket: 3,40 € Monatsticket: 27,20 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bad Saulgau–Altshausen–Aulendorf</li> <li>Aulendorf–Bad Waldsee–Kißlegg</li> <li>Kißlegg–Leutkirch–Marstetten–Aitrach</li> <li>Kißlegg–Wangen</li> <li>Aulendorf–Altshausen–Pfullendorf (Räuberbahn)</li> <li>Aulendorf–Bad Waldsee–Bad Wurzach (Moorbahn)</li> </ul>	Immer kostenlos	–
	Strecke in BY: <ul style="list-style-type: none"> <li>Lindau–Hergatz–Heimenkirch–Röthenbach–Oberstaufen</li> </ul>	Immer kostenpflichtig	Einzelticket: 3,40 € Monatsticket: 27,20 €
DING	Alle SPNV-Strecken in BW	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzel: Kinderticket nach Zone (1,30 € bis 6,40 €) Tagesticket: 5,20 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ulm–Landesgrenze BW/BY–Senden–Weißenhorn</li> <li>Ulm–Landesgrenze BW/BY–Senden–Kellmünz</li> </ul>	nur Mo–Fr vor 8:30 Uhr	Einzel: Kinderticket nach Zone (1,30 € bis 6,40 €) Tagesticket: 5,20 €
	BY-Strecken: Regionalexpress (DB Regio) sowie RE/RB agilis	Immer kostenpflichtig	Einzel: Kinderticket nach Zone (1,30 € bis 6,40 €) Tagesticket: 5,20 €
HNV	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Fahrradkarte: 2,00 € TageskartePLUS: statt Person Fahrrad möglich
HTV	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzel: Kinderticket nach Zone (1,14 € bis 3,15 €) Gruppentageskarte: statt Person Fahrrad möglich
KVSH	Alle SPNV-Strecken	Immer kostenlos	–
KVV	Alle SPNV-Strecken in BW und RP	nur Mo–Fr 6–9 Uhr Bahncard100-Inhaber: immer kostenlos	Einzel-Fahrradkarte: 2,80 € 2-Waben-Einzelkarte: 2,80 €
Naldo	Alle SPNV-Strecken <u>außer</u> Ammertalbahn in Fahrtrichtung Tübingen	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzel: Kinderticket: 1,10 € bis 6,50 € Kindertagesticket: 2,00 € bis 12,40 € Gruppenticket: Fahrrad statt Person
	Ammertalbahn Fahrtrichtung Tübingen	Keine Mitnahme Mo–Fr 6–9 Uhr	–
OAM	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	bwFAHRRAD: 5,50 €
rvf	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzel: Erwachsenen-Ticket nach Zone (2,50 € bis 5,90 €)
RVL	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Erwachsenenticket nach Zone: 2,60 € bis 5,20 €
TGO	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Fahrradkarte: 2,60 €
TUTicket	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Fahrradticket: 4,00 €

VSB	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Erwachsenenticket nach Zone: 2,50 € bis 7,00 €
VVR	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Fahrradticket: 4,00 €
Vgc	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzel: Kinderticket nach Zone: 1,60 € bis 4,70 € Tagesticket: 3,50 €
vgf	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Fahrradkarte: 4,00 €
VHB	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	bwFAHRRAD: 5,50 €
VPE	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr Bahncard 100- Inhaber: immer kostenlos	Einzel: Erwachsenenticket 2 Zonen
VRN	Alle SPNV-Strecken (auch außerhalb BW)	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Einzelticket: 1,30 € bis 7,00 € Jahresticket: 663,60 €
VVS	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Kinderticket nach Zone: 1,40 € bis 4,40 €
WTV	Alle SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Tageskarte: 3,60 €
Bwtarif	Alle Verbundübergreifenden SPNV-Strecken	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	bwFAHRRAD: 5,50 €
Ostwind (CH)	SPNV-Strecke Singen-Schaffhausen	nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Velo-Selbstverladkarte
	SPNV-Strecke Schaffhausen-Erzingen	(ab Dezember 2023:) nur Mo–Fr 6–9 Uhr	Velo-Selbstverladkarte
	SPNV-Strecke Schaffhausen-Jestetten- Lottstetten	Immer kosten- pflichtig	

Einen Überblick über die Fahrradmitnahme bietet auch die Fahrradmitnahmekarte, die jährlich aktualisiert wird. Diese ist unter folgendem Link verfügbar:

[https://www.aktivmobil-bw.de/fileadmin/user\\_upload\\_fahrradlandbw/Downloads/Fahrradmitnahme-Flyer-BW-2022-barrierefrei.pdf](https://www.aktivmobil-bw.de/fileadmin/user_upload_fahrradlandbw/Downloads/Fahrradmitnahme-Flyer-BW-2022-barrierefrei.pdf)

3. ob für Menschen mit Schwerbehindertenausweis, die aufgrund des Merkzeichens G den öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich nutzen dürfen, auch die kostenfreie Mitnahme eines Fahrrads gestattet ist, dies ist insbesondere bei Verkehrsverbänden interessant, wo die Fahrradmitnahme während eines Teils des Tages kostenpflichtig ist;

Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind bei der Beförderung im SPNV wie Rollstühle zu betrachten. Insofern sind diese von der kostenpflichtigen Mitnahme in der morgendlichen Hauptverkehrszeit ausgenommen.

Für reguläre Fahrräder gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen, die auch nachfolgend in der Antwort zu Frage 4 erläutert sind.

4. ob bezüglich der Mitnahme (bzw. der Einschränkungen) zwischen klassischen Fahrrädern, Pedelecs, S-Pedelecs, (Kinder-)Anhängern, Tandems, Lastenrädern etc. unterschieden wird und wenn ja, warum dies der Fall ist;

8. ob ggf. auch vorgegeben ist bzw. wird, dass Fahrräder mit (Kinder-)Anhängern, Lastenräder, Tandems etc. sowie S-Pedelecs problemlos mitgenommen werden können;

Die Fragen 4 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Regelungen für die Mitnahme der genannten Arten von Fahrrädern sind wie folgt: Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder mit einer Länge bis zu 2,0 Metern sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (sog. Pedelecs) mit einem

Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Mitnahme eines Fahrrades nur insoweit, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und in Kinderwagen sind vorrangig zu befördern. Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. Die Unterscheidung bei Kinderanhängern und Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderung ist getroffen worden, um diesen eine vorrangige Beförderung zu ermöglichen.

Das Fahrpersonal hat im Einzelfall zu entscheiden, ob Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen werden müssen. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder zu befördern. Diese Abgrenzung ist aufgrund des erhöhten Platzbedarfs der Sonderkonstruktionen getroffen worden.

Die Mitnahme von S-Pedelecs ist bislang noch nicht in allen Verbänden einheitlich geregelt. Dies ist der Landesregierung bekannt und soll – sofern eine Angleichung mit den Verbänden erreicht werden kann – im Sinne der Fahrgäste vereinheitlicht werden. Hierzu laufen bereits Gespräche. Generell von der Beförderung ausgeschlossen sind jedoch Mopeds und Mofas sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotoren.

*5. ob die Landesregierung die Einschätzung der Antragsstellerinnen und Antragsteller teilt, dass die Möglichkeit, Fahrräder aller Art im SPNV mitzunehmen, die intermodale Mobilität fördert und daher im Grundsatz überaus erstrebenswert ist und ob die Landesregierung plant, Anreize zu schaffen, damit Mobilitätsstationen ausgebaut werden;*

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung. Mobilitätsstationen sind Teil der Landesförderungen auf Basis des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG). Mit der Erstellung eines Leitfadens zum Thema wird ab 2023 die Bekanntheit der Funktionen von Mobilitätsstationen im Land und die Motivation zur Inanspruchnahme der Förderung erhöht. Parallel dazu strebt das Land die Aufwertung von Parken und Mitfahren Plätzen (P+M) an. Geeignete Plätze sollen an den ÖPNV angeschlossen werden. Zusätzlich sollen neben Stellplätzen für Kfz auch Stellplätze für Fahrräder und Mofas errichtet werden. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Kfz und Pedelecs ist ebenfalls Teil der Aufwertungsstrategie.

*6. ob ein ausreichender Abstellraum für Fahrräder eine zwingende Bedingung bei der Neubeschaffung von SPNV-Fahrzeugen des Fuhrparks des Landes ist;*

*7. wenn es nicht der Fall ist, ob geplant ist, dies zu ändern;*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Baden-Württemberg sieht bei allen Neubeschaffungen von Fahrzeugen schon seit Jahren die Vorhaltung von einer ausreichenden Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder in den Fahrzeugen in sog. Mehrzweckräumen vor. Hierbei sind aber die sehr vielfältigen Ansprüche zu berücksichtigen: Die SPNV-Fahrzeuge müssen ihre Funktion als „Massentransportmittel“ erfüllen und möglichst einer großen Anzahl von Fahrgästen einen Sitzplatz bieten. Dabei müssen die Fahrzeuge die Interessen besonderer Nutzergruppen (Rollstuhlfahrer/-innen, Familien mit Kinderwagen, Reisende mit großem Gepäck etc.) adäquat aufgreifen. In den neu beschafften Doppelstockfahrzeugen (vierteilige Einheit) sind daher bei einer Vorgabe von mindestens 380 Sitzplätzen für 36 Fahrräder Abstellplätze vorgesehen. Verkehren die Fahrzeugeinheiten in Doppeltraktion, sind somit über 70 Fahrradabstellplätze vorhanden. Die Abstellplätze sind hier auch streng von den Plätzen

für Rollstuhlfahrer/-innen getrennt, um so von vorneherein Konfliktlagen zwischen diesen Gruppen zu vermeiden.

- 9. ob es die rechtliche Möglichkeit gibt, die Gewährung von Landesfördermitteln an Verkehrsverbände an die Bedingung zu koppeln, die Fahrradmitnahme nicht generell zu untersagen, sondern vom tatsächlichen Platzangebot abhängig zu machen;*
- 10. ob es die rechtliche Möglichkeit gibt, die Gewährung von Landesfördermitteln an Verkehrsverbände an die Bedingung zu koppeln, dass die Fahrradmitnahme zumindest für die Inhaberinnen und Inhaber von Dauerkarten kostenfrei ist;*
- 11. ob der Landesregierung Restriktionen der Fahrradmitnahme im SPNV bei der Verbindung durch und über anderen Bundesländer bekannt sind;*

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind Restriktionen bzgl. der kostenlosen Mitnahmemöglichkeit bei im Baden-Württemberg-Ticket inkludierten Verbindungen über Relationen im bayerischen Gebiet via Kellmünz–Memmingen bzw. in Teilen via Wangen–Hergatz–Lindau bekannt. Im Rahmen der Möglichkeiten ist das Land Baden-Württemberg bestrebt und bereits in Abstimmung, auch auf diesen Streckenabschnitten eine aus Fahrgastsicht einfache Lösung zu finden.

Auf dem Abschnitt Lottstetten–Jestetten–Schaffhausen ist das Land Baden-Württemberg nicht Besteller der Nahverkehrsleistungen, sondern aufgrund des Staatsvertrages die schweizerische Seite. Sofern sich jedoch auch auf diesem Streckenabschnitt Möglichkeiten zur Angleichung an den Landesstandard ergeben, wird das Land Baden-Württemberg diese im Rahmen des Möglichen ergreifen.

- 12. ob es an Wochenenden im SPNV extra Kapazitäten gibt, damit die Fahrradmitnahme im SPNV auch am Wochenende gesichert ist.*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Fahrradmitnahme im SPNV nicht garantiert werden kann, da bei einer sehr hohen Auslastung, die Beförderung einer Person stets Vorrang vor Fahrrädern hat.

Der Fahrzeugeinsatz auf den regulären Linien und die somit vorhandenen Fahrradstellplätze sind auf die Nachfrage angepasst und werden auch immer wieder nachjustiert. So werden beispielsweise, aufgrund höherer Nachfrage, seit letztem Jahr einzelne Züge des Netz 17 (Nordschwarzwald, RB74) in Doppeltraktion gefahren und seit März 2022 verkehrt die S3 im Rhein-Neckar-Gebiet (Netz 6a) an Sams- und Sonntagen ebenfalls in Doppeltraktion.

Im Zuge des 9-Euro-Tickets wurden einige Linien, wenn nicht anders angegeben, an den Wochenenden verstärkt, was dementsprechend mehr Fahrräder in den Zügen zulässt (siehe Tabelle 1).

Zur Verstärkung der Kapazitäten auf Strecken zu touristisch nachgefragten Zielen werden, hauptsächlich an Wochenenden im Sommerhalbjahr, Freizeitexpress-Züge angeboten. Die als Freizeitexpress (FEX) bezeichneten Züge verbinden Regionen miteinander, welche normalerweise nur mit Umstieg erreicht werden und weisen in der Regel eine erhöhte Kapazität an Fahrradstellplätzen auf (siehe Tabelle 2). Gerade mit Blick auf die hohe Nachfrage von Fahrradtouristen am Bodensee wurden zwei FEX-Verbindungen auf dieser Relation mit größeren Kapazitäten für die Fahrradmitnahme bestellt.

Tabelle 1: Kapazitätsverstärkungen im SPNV während der Zeit des 9-Euro-Tickets

Produkt	Linie	Relation	Verkehrstage
Express	RE 8	Würzburg - Heilbronn - Stuttgart	
	RE 55	Donaueschingen - Ulm	täglich
	RE 80	Heilbronn - Crailsheim	
	RE 10a/b	Mannheim - Neckar-/Elsenztal - Heilbronn	
	IRE 3	Basel - Waldshut - Singen	Mo - Do
	RE 90	Stuttgart - Nürnberg	
	RE 6	Karlsruhe - Neustadt (Weinstr.)	
	IRE 6	Stuttgart - Tübingen	
	RE 12	Tübingen - Stuttgart - Heilbronn	
RB	MEX 16	Stuttgart - Ulm	
	RB 66	Tübingen - Sigmaringen	
	RB 29	Konstanz - Singen - Engen (seehas)	täglich
	RB 31	Friedrichshafen - Radolfzell	
	RB 42	Rottweil - Bräunlingen	
	RB 74	Tübingen - Horb - Pforzheim	
	RB 72	Pforzheim - Maulbronn	
S-Bahn	S1/S2	Mannheim - Osterburken	
	S3	Mannheim - Heidelberg - Karlsruhe	Mo - Fr
	S9	Mannheim - Karlsruhe	täglich
	S4	Karlsruhe - Heilbronn - Öhringen	
	S6	Basel - Lörrach - Zell i.W.	Mo - Fr
Zusatz:		Offenburg - Karlsruhe	



Tabelle 2: Freizeitexpresse und angebotene Fahrradstellplätze

Bezeichnung	Strecke	Zeitraum	Verkehrstage	Anzahl Stellplätze
FEX Albtäler	Menzingen/Odernheim – Karlsruhe – Bad Herrenalb	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	12
FEX Biberbahn	(Radolfzell –) Stockach – Mengen	30.04. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	20
FEX Bodensee	Stuttgart – Konstanz	ganzjährig	Samstag, Sonn- und Feiertag	60
FEX Bodensee 2	Stuttgart – Radolfzell	26.06. – 23.10.	Sonn- und Feiertag	60
FEX Donautal	Ulm – Sigmaringen – Donaueschingen	ganzjährig	täglich	24-38
FEX Enztäler	Stuttgart – Ludwigsburg – Pforzheim – Bad Wildbad	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	39
FEX Eyachtäler	Hechingen – Haigerloch – Eyach	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	18
FEX Heuberg	Balingen – Schömberg	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	k.A.
FEX Kloster Maulbronn	(Horb) – Pforzheim – Maulbronn West – Maulbronn Stadt	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	10
FEX Krebsbachtäler	Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt	01.05. – 09.10.	3. Samstag im Monat, Sonn- und Feiertag	5
FEX Murgtäler	Ludwigshafen – Freudenstadt	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag, Samstage (Jun-Aug), besondere Anlässen	70
FEX Obere Donau	Sigmaringen – Immen- dingen – Blumberg/ Donaueschingen	30.04. – 16.10.	Samstag, Sonn- und Feiertag	30
FEX Ostalb	Amstetten – Gerstetten	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag, außer Dampfzug verkehrt	4
FEX Schwäbische Alb	Ulm – Münsingen – Sigmaringen	01.05. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	12-62
FEX Südbahn	(Stuttgart –) Ulm – Friedrichshafen – Singen	30.04. – 16.10.	Samstag, Sonntag	60
FEX Taubertäler	Wertheim – Lauda – Crailsheim	30.04. – 16.10.	Samstag, Sonn- und Feiertag	36
FEX Wutachtal	Waldshut – Tiengen – Weizen	30.04. – 16.10.	Sonn- und Feiertag	8

In Vertretung

Frieß

Ministerialdirektor